



## **Schutzkonzept**

**zur Prävention sexualisierter Gewalt, Übergriffigkeit  
und Grenzverletzungen**

im

Seelsorgebereich Aurach-Seebachgrund

## **Präambel**

### **Warum Prävention so wichtig ist? – Blick auf die Gesamtsituation:**

Die Missbrauchskonflikte in der Kirche und der fahrlässige Umgang mit den Tätern durch kirchliche Vorgesetzte hat deutlich gezeigt, wie wichtig es ist, Präventionsmaßnahmen zu installieren und kontinuierlich zu pflegen.

Das Thema betrifft auch die ganze Gesellschaft. Wir haben durchschnittlich 1-2 Kinder in einer Schulklasse, die sexuellen Missbrauch erlebt hat.

Damit Kinder und Jugendliche besser als in der Vergangenheit geschützt werden, muss es engagierten Einsatz und auch Verbesserungen auf vielen Ebenen geben (Familiengerichte, Jugendämter, Ermittlungsarbeit, Kinderärzte, Erzieher und Lehrer, Bekämpfung von organisiertem Verbrechen, Traumatherapien, Beratungsstellen usw.).

Eine zentrale Ebene, an der eigentlich Jede und Jeder mitwirken kann, ist die Präventionsarbeit. Besonders sind alle Verantwortlichen gefragt, die irgendwie mit Kindern und Jugendlichen hauptamtlich und ehrenamtlich zu tun haben.

Gerade in der Kirche und in allen kirchlichen Bereichen ist es wichtig, dass wir nach der Aufdeckung vieler vertuschter und verschleppter Fälle gemeinsam die kirchlichen Räume wieder für alle sicher machen.

## **Verhaltenskodex des Seelsorgebereichs**

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Wenn Menschen in Offenheit und Vertrauen miteinander und mit ihren Bezugspersonen umgehen, schafft das Nähe, die auch ausgenutzt, enttäuscht und missbraucht werden kann.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten. Wobei wir hier betonen, dass der Kodex für alle Gültigkeit hat, weil Übergriffigkeit und Grenzverletzungen in allen Altersstufen passieren können:

### **Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt**

- Einzelgespräche finden nur in geeigneten Räumlichkeiten der kirchlichen Einrichtung statt (also z. B. nicht in der Privatwohnung des Pfarrers, Einsehbarkeit soll möglichst gegeben sein, nicht abschließbarer Raum, dritte Person in der Nähe usw.).
- Bevorzugende intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die Zustimmung, Erlaubnis durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien, sowie in anderer Weise aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen.
- Auch in Erste-Hilfe-Situationen müssen individuelle Grenzen und die Intimsphäre des Kindes respektiert werden. Die Minderjährigen entkleiden sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Bezugspersonen achten auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Wenn es möglich ist, bleibt eine weitere Person dabei.

## **Interaktion, Kommunikation**

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung geprägt zu sein und der Situation und den Personen zu entsprechen.
- Kinder und Jugendliche werden nicht mit Namen angesprochen, die sie abwerten, ablehnen oder verletzen.
- Sexualisierte Sprache wird nicht geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen (Macho-Sprache, frauenfeindliche, rassistische Sprache, lästerliche Reden über Körper und Identitätsverständnis anderer, respektloses Reden usw.) ist einzuschreiten und mit den Beteiligten kritisch zu reflektieren.
- Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele oder Druckmaterial mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

## **Veranstaltungen und Reisen**

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von

Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen und bei den Jugendlichen und Kindern sind Jungen und Mädchen zu trennen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.

### **Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen**

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson nicht zulässig.

### **Wahrung der Intimsphäre**

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten, was auch für die Jugendlichen untereinander gilt. Darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

### **Vorherige Klärung von Spielregeln und Vorschriften**

- Wahrung der Intimsphäre und andere wichtige Regeln müssen auch mit den Jugendlichen selbst in für sie passenderweise besprochen werden, z. B. beim Vortreffen oder am Anfang einer Freizeit.

### **Verhalten während pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen**

- Jegliche Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

## **Pädagogisches Arbeitsmaterial**

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist zu beachten.

## **Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten**

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltungen inakzeptabel. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, gegen jede Form von

Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing direkt und unmittelbar Stellung zu beziehen.

## **Erweitertes Führungszeugnis**

Die Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, die öfters und regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Auf jeden Fall müssen alle es vorlegen, die bei Freizeiten, Wochenenden mit Übernachtungen Leitung übernehmen oder eine Gruppenleitung (Pfadfinder, Oberministranten usw.) übernehmen. Wir folgen den Vorgaben der Präventionsstelle des Erzbistums, wer das erweiterte Führungszeugnis vorlegen muss.

Detaillierte Informationen bzgl. der Verpflichtung für ehrenamtlich Tätige zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und zum Verfahren der Dokumentation gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Präventionsstelle im Erzbistum Bamberg.

Derzeit:

Führungszeugnis. Handreichung zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen in Pfarreien und deren Einrichtungen, Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt: <https://praevention.erzbistum-bamberg.de/material> ([Handreichung Einsichtnahme ins Führungszeugnis \(pdf, 2,3 MB\)](#))

Das erweiterte Führungszeugnis muss bei einem Hauptamtlichen vorgelegt werden.

## **Nachhaltige Kultur aufbauen**

Der Seelsorgebereich verpflichtet sich selbst, alle vier Jahre und nach Bedarf das Präventions-Schutzkonzept bewusst zu reflektieren und evtl. zu erweitern oder zu überarbeiten. Ein erster Austausch soll in einem Jahr erfolgen. Der leitende Pfarrer setzt das Thema auf die Tagesordnung der SBR-Sitzung.

## Beschwerdemöglichkeit

Worüber kann ich mich beschweren?

- Missachtung eigener persönlicher Rechte
- Vereinbarte Regeln in Gruppe/Einrichtung werden nicht eingehalten
- Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- Dinge, die in der Gruppe/Einrichtung stören

Kinder und Jugendliche, sowie schutzbedürftige Personen werden regelmäßig und kontinuierlich auf die Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen. Dies erfolgt u.a. durch Schreiben wie das hier angeführte:

*Katholische Pfarrei St. XY*

*Liebe Kinder, liebe Jugendliche,*

*wisst Ihr eigentlich, dass Ihr ein Recht habt, Euch zu beschweren?*

*Auch in unserer Pfarrgemeinde!*

*Es kann vorkommen, dass Euch das Verhalten oder die Entscheidung eines Erwachsenen nicht gefällt, Euch vielleicht sogar kränkt oder verletzt. Wir wollen, dass Ihr damit nicht allein bleibt. Wir wollen, dass Ihr Eure Meinung sagt, damit wir etwas ändern können. Das ist übrigens kein Petzen!*

*Wir helfen Dir und klären mit Dir gemeinsam, wie es weitergeht.*

*Sprich mit Frau und Herrn NN oder suche Dir eine andere Person Deines Vertrauens. Frau und Herrn NN kannst Du persönlich ansprechen, anrufen (Tel-Nr. ....) oder eine E-Mail (... @ ...) schreiben.*

*Euer Pfarrgemeinderat/Seelsorgebereichsrat*

Die Ansprechpersonen in den Pfarrgemeinden werden durch Flyer, in den Gemeindeblättern und auf der Homepage der Pfarreien veröffentlicht und in den Gruppen bekannt gegeben.

## **Ansprechpersonen auf Seelsorgebereichsebene:**

### **Doris Malik**

09132 - 55 54

[doris.malik@gmx.de](mailto:doris.malik@gmx.de)

### **Verena Stephan**

0176 – 52 81 71 37

ve-stephan@web.de

### **Thomas Willert**

0160 - 884 29 60

[Thomas.willert@web.de](mailto:Thomas.willert@web.de)

## **Ansprechpersonen in den Gemeinden:**

Hannberg: Thomas Willert, Stephanie Schickert, Benedikt Hofmann, Anna Maria Heidel

Herzogenaurach: Doris Malik, Verena Stephan, Marie Kirchner, Susanne Protiwa, Moritz

Wiedorn, Aaron Keller, Michael Brehm

Weisendorf: Sandra Ebersberger, Andrea Übel

## **Ansprechpartner auf Diözesanebene derzeit:**

### **Beauftragte und Koordinatorin**

#### **Eva Hastenteufel-Knörr**

Rechtsanwältin und Beauftragte der Erzdiözese Bamberg für die Prüfung von Vorwürfen  
sexuellen Missbrauchs

Ringstraße 31

96117 Memmelsdorf

0951 - 40 73 55 25

[eva.hastenteufel@kanzlei-hastenteufel.de](mailto:eva.hastenteufel@kanzlei-hastenteufel.de)

## **Ansprechpartner/innen für Opfer und Betroffene sowie Wissensträger/innen**

### **Marlies Fischer und Ute Staufer**

Notruf bei sexualisierter Gewalt, Sozialdienst katholischer Frauen

Luitpoldstr. 28

96052 Bamberg

09 51 - 30 94 33 41

[notruf@skf-bamberg.de](mailto:notruf@skf-bamberg.de)

### **Joseph Düsel**

Leitender Oberstaatsanwalt a.D.

Treustr. 25

96050 Bamberg

0951 - 153 37 und 0178 - 554 86 36

[j.duesel@web.de](mailto:j.duesel@web.de)

(Aktualisierungen finden sich unter: <https://praevention.erzbistum-bamberg.de/beratung-und-hilfe/index.html>)

## **Intervention und Aufarbeitung**

### **Vorbemerkung:**

Grenzüberschreitungen können auch mit Hauptamtlichen oder geschulten ehrenamtlich Tätigen besprochen werden, die in dem jeweiligen Verdachtsfall nicht involviert sind. Unabdingbar ist hierbei die Dokumentation des Vorgehens, um einer Vertuschung Vorschub zu leisten. Die Dokumentation wird im vertraulichen Bereich des Archivs verwahrt (vgl. Handreichung Führungszeugnis) .

### **Pastorales Personal/Gemeinden:**

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters, Leitung des Pastoralen Personal sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch den Leitenden Pfarrer erfolgte, wird dieser auch durch die Missbrauchsbeauftragte informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/ Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht.

Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

5. Mit einer Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch die Leitung des Pastoralen Personals erfolgt Information an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Seelsorgeteam/Pastoralteam, Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung. Bei Bedarf ist ein Informationsabend durchzuführen.
6. Treffen des Arbeitsstabs; dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
7. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt.
8. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Informationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Gremien und betroffenen Gemeindemitglieder. Vermittlung von Beratungsstellen, Beratungs- Begleitungs- und Super- visionsangeboten.
9. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Pfarrei wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision von der Bistumsleitung verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System, welche klärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
10. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

11. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen, Unterstützung folgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

## Anhang

### Risikoanalyse SBR Aurach-Seebachgrund

Die Risikoanalyse ist weder vollständig noch abschließend, vielmehr ist sie als beispielhaft zu verstehen. Sie soll Anregung dafür sein, diese in einzelnen Gruppen, räumlichen Gegebenheiten fortzusetzen, um möglichen Gefahren präventiv entgegenzutreten.

#### **Fall: Jugendreisen und Alkohol**

Jugendliche im Alter von 14 und 18 Jahren stehen in Gefahr von Drogenmissbrauch, was zu Kontrollverlust und Grenzüberschreitungen führen kann.

*Risiko/Herausforderung: Wie kann man sich einen Überblick über eine Gruppe, über den Bus machen? Wer kontrolliert die Regeln?*

**Möglicher Umgang:** Klar kommunizieren, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Klare Ansage über die Folgen und die Auswirkungen bei Überschreitung. Ein Getränk am Abend. Vorbildfunktion der Leitenden. Konsequenzen klar benennen.

#### **Fall: Übernachtfahrten**

*Risiko/Herausforderung: Jungen und Mädchen im Bus nebeneinander bei Fahrten über der Nacht und unterschiedliches Alter.*

**Möglicher Umgang:** Vor Antritt der Fahrt Ansprechperson bekannt machen, wenn sich jemand nicht wohl fühlt. Im Vorbereitungstreffen über mögliche heikle Punkte ein Gespräch führen.

#### **Fall Schwimmbad: gemeinsame Umkleideräume**

*Risiko/Herausforderung: Wenn sich mehrere Kinder umkleiden, noch viel mehr, wenn ein Erwachsener dabei ist, kann das Schamgefühl überschritten werden. Beim Ausziehen fühlt man sich nackt und bloßgestellt.*

**Möglicher Umgang:** Klare Zeitfenster festlegen. Altersmäßig unterscheiden. Einzelumkleiden nutzen. Explizit fragen: wer geht mit, soll mitgehen?

**Fall: Duschen bei Besuch Schwimmbach während Zeltlager (oder Jugendreise)**

Während des Zeltlagers wird ein öffentliches Schwimmbach besucht. Beim Duschen werden zwar Mädchen und Jungs sowie Erwachsene getrennt, doch können ggf. externe Erwachsene anwesend sein.

*Risiko: Kinder sind während des Duschens im öffentlichen Bad unbeaufsichtigt.*

**Möglicher Umgang:** Fokus ist die Trennung von Mädchen, Jungen und erwachsenen Betreuern beim Duschen. Möglichkeit, für 10-15 Minuten vor der Tür stehen bleiben und erwachsene Gäste bitten, mit dem Duschen zu warten, da Jugendgruppe in Dusche. Ältere Jugendliche können gebeten werden, „aufzupassen“ und bei Vorfällen sofort die Jugendleiter oder die Jugendleiterin zu informieren.

**Fall: Heimweh Kind**

*Risiko/Herausforderung: Kind sucht Nähe. Intimität versus Zurückweisung (der Leiter will vielleicht gar nicht so viel Nähe zulassen). Dritte könnten In-den-Arm-nehmen oder streicheln fehlinterpretieren.*

**Möglicher Umgang:** Zum Beispiel auf dem Zeltlager „Betreuung“ im öffentlichen Raum, nicht versteckt hinter einem Zelt. Kind darf frei Bezugsperson wählen. Kind im „Küchen-/Mannschaftszelt“ betreuen, da dort mehrere Betreuer und Ort mit angenehmer Atmosphäre: 1-1 Situation vermeiden. Transparente Kommunikation besonders in der Leiterrunde.

Alternative: mit dem Kind nur reden und ihm vorschlagen: “Wenn das Heimweh ein Tier wäre? Wie könntest du dann mit diesem Tier geschickt umgehen?” Das Kind selbst ermächtigen, durch die Personalisierung des Heimwehs einen eigenen starken Umgang mit Heimweh zu finden.

**Fall: Nachtwache Zeltlager**

Kinder machen Nachtwache im Zeltlager.

*Risiko: Nachtwache kann Kinder verängstigen, es entsteht der Bedarf von Nähe und Schutz. Es entsteht ein Gefühl der Hilflosigkeit.*

**Möglicher Umgang:** Bei Nachtwache Kinder mindestens zu zweit zusammenstellen, keine Kinder einzeln Nachtwache machen lassen.

**Fall: Überfall Zeltlager**

Während des Zeltlagers kommt es zu Überfällen von Gruppen mit mehreren Erwachsenen.

*Risiko: Während des nächtlichen Überfalls kommen auch fremde Erwachsene, die genaue Anzahl ist nicht klar. Risiko, dass einzelne Erwachsene sich beim Überfall „absetzen“ und sich eines Kindes bemächtigen.*

**Möglicher Umgang:** Nach Ende des Überfalls beim Lagerfeuer die Gruppe fragen, wie viele Erwachsene beteiligt waren und fragen, ob alle anwesend sind oder ob Erwachsene fehlen.

**Fall: Übernachten Eltern-Kind-Zelten**

*Risiko/Herausforderung: Manchmal muss man kurzfristig Ehrenamtliche engagieren, die eventuell nicht allen bekannt sind.*

**Möglicher Umgang:** Geschlechter der Leiterinnen und Leiter gleich verteilen. Schutzkonzept vorab aushändigen und unterschreiben lassen. Auf erweitertes Führungszeugnis achten bzw. Selbstauskunft einfordern.

**Fall: Zuordnung von Kindern zu bestimmten Leitern und Leiterinnen von Kommunion- und Firmgruppen**

*Risiko/Herausforderung: Keine Partizipation. Andererseits ist die Ablehnung ein Vorurteil des Kindes? Privatraum als Ort problematisch. Schwierigkeit, jemand anders zu finden, wer macht die Aufgabe?*

**Möglicher Umgang:** Mindestens zwei Leitende in der Gruppe, wenn möglich weiblich und männlich. Pfarreiräume als Ort, eventuell offene Tür und einsehbar.

Anderes Konzept: Kommuniongruppen an einem Tag. Hauptamtliche haben regelmäßig Kontakt zu den Leiterinnen und Leitern. Ein erweitertes Führungszeugnis und regelmäßiger Austausch. Die Kinder haben ein Mitspracherecht und können auch wählen, mit welchen Freunden sie zusammen sein wollen. Fragen: Gefällt es dir in der Gruppe?

**Fall: Fahrdienst mit Jugendlichen alleine**

*Risiko/Herausforderung: Unbekannter Fahrer, eins-zu-eins-Situation.*

**Möglicher Umgang:** Eltern können ihr eigenes Kind mitnehmen. Dann ist nie ein fremdes Kind allein mit einem Erwachsenen. Einen weiteren Erwachsenen mitnehmen.

Anderes Konzept: Man beginnt bei einem zentralen Startpunkt und endet bei diesem auch.

**Fall: Unterricht, Stimmbildung etc. im Chor. Chor ist keine Demokratie**

*Risiko/Herausforderung: Gefahr eines autoritären Leitungsstils. Gewöhnungseffekt an Autoritäten. Nährboden für Machtmissbrauch und auch anderen Missbräuche. Andererseits ist eine gewisse Ordnung notwendig.*

**Möglicher Umgang:** Offene Kommunikation über Bereiche der Autorität, regelmäßiges aufzeigen von Beschwerdewegen aufzeigen. Kinderrechte thematisieren und klare Absprachen zu Regeln treffen.

**Fall: Chor und Stimmbildung in Sankt Magdalena Pfarrzentrum. Offene Haustür während des Probetriebs, abgelegene Zimmer und Winkel**

*Risiko/Herausforderung: Täter könnten unbekannt eindringen. Kinder sind bei den Wartezeiten allein oder müssen allein auf Toilette gehen.*

**Möglicher Umgang:** Sensibilisierung der Gruppen, spricht fremde oder unbekannte Personen ruhig an: „Wer sind Sie? Was machen Sie hier?“. Raumsituation und Beleuchtung verbessern.

**Fall: Abgelegene Türme und Räume in Wehrkirche Hannberg**

Die Wehranlage Hannberg bietet durch ihre Infrastruktur Wehrtürme, Keller und Dachboden.  
*Risiko: Wehrtürme, Keller und Dachboden in der Wehranlage bieten bei Kinder- und Jugendaktionen theoretischen Rückzugsmöglichkeit für Täter.*

**Möglicher Umgang:** Nebenräume, Dachboden, Keller sind i.d.R. abgeschlossen. Thema vorab in Leiterrunde ansprechen. Einen Betreuer bestimmen, der darauf ein Auge wirft. 1-1 Situation verhindern. Tor der Wehranlage bei Kinderaktionen (Don-Bosco-Zelten) schließen, damit keine externe in die Anlage kommen. Nord-Wehrturm bei Pfarrhaus mit Schloss abschließen.

**Fall: Anziehen in der Sakristei**

Gerade den Knoten können oft die kleineren Minis noch nicht, oder der Kragen ist quer und krumm.

*Risiko: Ungefragt wird am Kind herumgezogen. Dem Kind ist es unangenehm, wer gerade auf Bundhöhe den Knoten fest macht.*

**Möglicher Umgang:** Mesner bzw. Zelebrant bittet große Ministrantin der kleineren Ministrantin zu helfen bzw. älterer Ministrant einem jüngeren Ministrant zu helfen. Oder:

Erwachsener fragt explizit: Soll ich Dir den Knoten zeigen? Darf ich Dir Deinen Kragen richten?

**Weitere Fälle:**

- Fasching, Chor feiern, Party
- Einzelgespräche. Beichte. Dazu gehört auch Stimmbildung, Instrumentalunterricht
- Kind wird von einem Leiter im Medizinzelt behandelt
- umziehen vor und nach Konzerten
- ältere Chormitglieder, die Verantwortung gegenüber jüngeren übernehmen
- Waschen an einer für alle einsehbare Stellen
- ein großes Zelt für eine Gruppe mit Mädchen und Jungen am Zeltlager
- Gemeindeglieder werden bei Veranstaltungen belästigt

*Risiko/Herausforderung: unbenutzte Räume bei Veranstaltungen können als Versteck für Vergehen genutzt werden.*

**Möglicher Umgang:** Nicht benötigte Räume bei Veranstaltungen immer verschließen.

*Risiko/Herausforderung: Oft schwierige Suche von ehrenamtlich Tätigen bei Angeboten für Kinder und Jugendlichen. Nutzen aller Angebote durch Helfende, ohne diese ausreichend zu prüfen. Dies erleichtert es potenziellen Täterinnen und Tätern und schafft Möglichkeiten die Situation auszunutzen.*

**Möglicher Umgang:** Genaue Prüfung von anbietenden Ehrenamtlichen. Schutzkonzept vorab aushändigen und unterschreiben lassen. Auf erweitertes Führungszeugnis achten.

*Risiko/Herausforderung: Speziell aus Risikoanalyse VR für Zeltlager, dort intensive Auseinandersetzung mit den Themen.*

- Unterstützungsbedürftige Kinder
- Überfälle als Besucher
- Nähe zum Wald, nicht einsehbar/kontrollierbar
- Freibadbesuch: insgesamt schlecht kontrollierbarer Ort
- Fotoverantwortliche
- Kinder unter sich an Robinsontag

- Zwang zu Körperkontakt bei gewissen Spielen
- 1:1 Situationen wie Krankenhausfahrt, Zöliakie-Kinder, Zecken herausnehmen, Medizinteam mit Kind